

Die Ausgleichsteuer im Spiegel grundsätzlicher Betrachtung

Autor(en): **Mojonnier, Arthur**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **18 (1938-1939)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß er auch in der härtesten Bedrängnis durch das Tatsächliche mit dem besten Teil seines Ich in eine beruhigte und klare Zone hineinrage, aus welcher allein ihm die Stärke und die Sicherheit zufließt, daß er durch die Verworrenheit des Augenblickes den Entschluß unbeirrt dem geschauten Ziele entgegenführe.

Die Besonderheit seines Berufes kann leicht den Soldaten auch geistig isolieren. Damit ist er in Gefahr, im Handwerklichen dieses Berufs aufzugehen. Ihn davor zu bewahren, gehört zu den vornehmsten Aufgaben der Theorie. Sie hebt sein Handeln auf eine höhere Ebene, wo es sich mit allen Ansprüchen und Hoffnungen der Nation, ja im weiteren der Menschheit selber, begegnet und seine bedeutende Stelle im Akord des Ganzen findet. Über dem Eingang zu diesen reinsten Bezirken der Theorie wird noch für späte Generationen der Name Clausewitz stehen.

Die Ausgleichsteuer im Spiegel grundsätzlicher Betrachtung.

Von Arthur Mosonier.

Dem politischen Vorgang in der Schweiz fehlt

die nationale Sinngebung.

Er kreist um mancherlei Einzelfragen in der Sphäre der Parteien, der Departemente und der Büros. Die Zusammenfassung durch eine starke, verantwortliche Leitung, oder aus der politischen Idee unterbleibt, sodaß der Eindruck der Zerfahrenheit und das Vorwiegen untergeordneter Gesichtspunkte immer deutlicher festzustellen ist. Niemand wird bestreiten, daß dies an sich und auf den allgemeinen Zustand des Kontinents bezogen, ein großer Nachteil ist. Im europäischen Geschehen gewogen, ist der Mangel an sichtbarer und einigender Intensität des nationalen Gedankens unsere Hauptschwäche, der sich die patriotische Aufmerksamkeit etwas mehr zuwenden dürfte. Es wäre zu hoffen, daß die Gefahren, die uns daraus fließen, vom Volke erkannt und verstanden würden, noch ehe sie größeren Schaden angerichtet haben.

Die öffentliche Meinung scheint allmählich zur klareren Erkenntnis unserer Sachlage durchzudringen. Die allgemeine politische Aufrüttelung unserer Tage hat aber nur dann einen konstruktiven Sinn, wenn sie zu den praktischen Schlußfolgerungen führt, die sich aus der Erkenntnis der inneren Situation ergeben. Wir befinden uns in einem Um- und Neubildungsprozeß des Staates. Alle gesetzgeberischen Arbeiten haben daher eine prinzipielle Tragweite, und in ihnen findet man die Grundlagen der Eidgenossenschaft aufgerollt. Die primären Ideen ringen in dieser Meta-

morphose um ihr Dasein, handelt es sich doch um nicht mehr und nicht weniger als um eine neue Umschreibung des Staatsinhalts gegenüber dem staatsfreien Raum. Der Kampf vollzieht sich praktisch in den Bereichen der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik. Er dreht sich um die Grenzsetzung zwischen Staat und Wirtschaft. Das ist gleichsam der Brennpunkt unseres Geschehens, zu dem man aus allen Einzelfragen vorstößt. Es ist der Kern, um den sich in der Finanzreform und in den Wirtschaftsartikeln die Verfassungsumbildung auskristallisiert. In letzter Konsequenz geht es um den Menschen und seine Stellung zum Staat. Auf diese Ebene projiziert und begrifflich verdichtet heißt die Alternative: Freiheit oder Zwang — Selbstverantwortung oder Gehorsam.

Bei gewissenhafter Überprüfung der Innenpolitik fällt ein deutlicher Gegensatz zwischen Theorie und Praxis auf, jenes verhängnisvolle Symptom der Dekadenz, die zwiefache Moral, die sich mit Hilfe eines

Macchiavellismus der Grundsätze

durch die Schwierigkeiten des Daseins hindurchschlängelt, ohne sie zu überwinden. Unsere grundlegenden politischen Ideen und Rechtsgrundsätze, unsere Freiheit und unser demokratisches Denken sind in großem Ausmaße formalistisch geworden. Die rechtsstaatlichen Grundlagen sind durchlöchert und die Eindeutigkeit, die Zuverlässigkeit der Rechtsbasis erschüttert. Die öffentliche Meinung ist verwirrt, und die sittlichen Inhalte der Demokratie werden vielerorts nicht mehr vertreten. Das sind keine juristischen Probleme; die schweizerische Politik leidet vielmehr ernstlich an

einer Erkrankung des demokratischen Gewissens.

Daß man in der letzten Zeit um die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes sich bemüht, ändert wenig an unserem Urteil, weil man sich im Bundeshaus wie bei den Parteien mit dem formalistischen Standpunkt begnügt, womit die Inhalte der Demokratie nichts gewonnen haben. Die Vermaterialisierung der Politik, das neue politische Denken unserer Zeit, haben auch bei uns die Tendenz des Staates entwickelt, das Recht aus sich selbst und den eigenen Bedürfnissen abzuleiten. Auch bei uns tritt die Überordnung eines sittlichen Gedankens über den Staat zurück. Mehr und mehr wird er zur Macht. Als solche tritt er dem Volke gegenüber, und das muß zu einer Trennung zwischen Staat und Bürger führen, was der Demokratie im Innersten abträglich ist.

Wer von diesen Denkgrundlagen aus zur konkreten Politik Stellung nimmt, der muß wahrnehmen, daß man sich materiell nicht mehr in gebührender Weise an die Kategorien des freiheitlichen Rechtsstaates hält. Ein anschauliches Beispiel dafür findet man im Bundesbeschuß über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 7. Juni 1938 (B.B. I, pag. 857—922). Das ist umso bedauerlicher und schlimmer, als man gerade hier die Möglichkeit zu einem nationalen

Werk gehabt hätte. Leider aber hinkt die nationale Vorlage auf einem Bocksfuß. Wir haben dabei die Ausgleichsteuer im Auge, die man ohne Übertreibung

eine rechtliche und moralische Anomalie

nennen muß.

Der von einer umfangreichen Botschaft begleitete Bundesbeschluß enthält nämlich eine nationale Forderung und gleichzeitig eine Verletzung unserer Staatsidee. Erstens legt man dem Souverän zwei Dinge vor, die in ihrer Größenordnung und Zielsetzung sowie Tragweite grundverschieden sind, sodaß ihre Vereinigung in einen und denselben Verfassungsartikel begriffswidrig ist. Wir machen diese Feststellung trotz der Tatsache, daß der Nationalrat die Trennung in zwei Vorlagen, die eine für die Landesverteidigung, die andere für die Arbeitsbeschaffung abgelehnt hat. Der Beschluß der Politiker ist infolge der Dringlichkeit beider Angelegenheiten erklärlich. Er ändert jedoch an der Tatsache der *Mésalliance* zwischen den beiden Beschlußteilen nichts.

Die Landesverteidigung und die dazu benötigten Aufwendungen sind Maßnahmen, die aus dem Wesen des Staates an sich als ursprüngliche Lebensbedingungen zu verstehen sind. Als direkte Merkmale seines Bedeutungsinhaltes schlechthin sind sie undiskutierbar. Bei der Landesverteidigung handelt es sich also um eine unmittelbare Daseinsfrage, um eine staatliche Kategorie a priori. Die private Arbeitsbeschaffung ist bei voller Anerkennung ihrer sozialen Unerläßlichkeit vom Staatsbegriff aus gesehen a posteriori. Sie ist in der Totalität der Staatsaufgaben eine unter andern. Als praktische, moralische Verpflichtung des Staates ist sie das Resultat der gesamthaften staatlichen Tätigkeit und befindet sich, im Vergleich zur Landesverteidigung, in einer grundsätzlich anderen Geltungsebene. Die Arbeitsbeschaffung ist keine nebensächliche, wohl aber eine sekundäre Auswirkung des Staates und es ist begriffswidrig, sie mit den Belangen der Landesverteidigung zu verlöten.

Die spezifische Unterschiedlichkeit der beiden Komponenten des Bundesbeschlusses wird noch verdeutlicht durch die Verschiedenheit der Finanzierungsmaßnahmen: Die Landesverteidigung soll durch eine allgemeine Wehr- und Volkssteuer getragen werden; die Kosten der privaten Arbeitsbeschaffung von über 200 Millionen versucht man durch eine Sonderabgabe, die Ausgleichsteuer, zu decken. Diese Auflage aber ist in ihrer vorliegenden Form ein Eingriff in die geltenden Anschauungen über den Rechtsstaat und richtet sich

wider den Geist der Verfassung.

Sie belastet eine spezielle Volksgruppe unrechtmäßig und widerspricht der Billigkeit, sowie den verfassungsmäßigen Grundrechten — vom politischen wie rechtlichen Standpunkt aus gesehen. Abgesehen davon, daß die Steuer

weder sozial als mittelständische Schutzmaßnahme, noch wirtschaftlich oder fiskalisch vernünftig und zweckerfüllend wäre, ist sie grundsätzlich zu verwerfen, weil sie lediglich dem Geldbedürfnis des Staates entspricht. Was aber wird aus der Demokratie, deren Axiom heißt: *R e c h t i s t, w a s d e n S t a a t s f i n a n z e n n ü t z t*?

Diese Beurteilung ergibt sich erstlich aus der Betrachtung

der Natur der Ausgleichsteuer.

Es handelt sich um eine Abgabe, die in der vorliegenden Form durchaus neu ist, und für die sich weder bei uns, noch im Ausland ein Beispiel findet. Man kann sich also über ihren Aufbau, die fiskalische, wirtschaftliche und politische Tragweite kein Bild machen und muß sie daher als noch nicht verwirklichungsreif bezeichnen. Es handelt sich um eine schlecht und oberflächlich durchdachte Steuervorlage.

Sie hat ihren Ursprung in einem Initiativbegehren des solothurnischen Handwerker- und Gewerbeverbandes vom 12. Oktober 1933, und fernerhin in der sogenannten Minimalsteuer des Kantons Glarus (Art. 48 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus). Diese Steuer wurde vom Bundesgericht durch ein Urteil vom 18. Oktober 1935 in Sachen Merkur als verfassungswidrig aufgehoben. Aus dem gleichen Grunde konnte das solothurnische Begehren nicht verwirklicht werden. Es ist nicht unwesentlich, festzustellen, daß die geistigen Wurzeln der Ausgleichsteuer in einer verfassungswidrigen Mittelstandsbewegung haften.

Diese unerfreuliche Erbanlage belastet nun auch die Ausgleichsteuer, die sich der Betrachtung immer deutlicher als ein eigentlicher

Steuerbastard

darbietet und damit auch keinen einwandfreien Steuercharakter aufweist. Die Ausgleichsteuer erscheint aus abstimmungspolitischen Gründen im Fell einer Gewerbe- oder Zwecksteuer. In ihrer Seele, d. h. nach ihrem steuerlichen Wesen, ist sie jedoch eine *F i n a n z s t e u e r* und muß steuerrechtlich als solche betrachtet werden. Sie hat jedenfalls den steuerrechtlichen und steuerpolitischen Erfordernissen des Rechtsstaates zu entsprechen.

Daß die Ausgleichsteuer eine fremde Seele in einem fremden Leibe ist, erhellt daraus, daß sie als Umsatzsteuer, als Wirtschaftsverkehrssteuer in den ökonomischen Prozeß eingreift, in Wirklichkeit jedoch eine

direkte Steuer

ist, die für bestimmte Unternehmungsformen zusätzlich zur Krisenabgabe hinzutritt.

Die Ausgleichsteuer ist darum keine Umsatzsteuer, weil sie nicht einfach bestimmte Umsatzvorgänge erfaßt, sondern den Umsatz nur belastet, wenn er in einer bestimmten Unternehmungsform sich abspielt. Sie besteuert nicht lediglich den Verkehrsvorgang des Warenumsatzes; sie trifft vielmehr die im Entwurf unzureichend umschriebenen Handelsunternehmungen direkt

in ihrer wirtschaftlichen Persönlichkeit. Aber nicht wie bei direkten Abgaben stellt man dabei auf den reinen Ertrag der wirtschaftlichen Betätigung ab. Das Objekt der Besteuerung ist im Gegenteil der Bruttoerlös aus dem jährlichen Warenumsatz der betroffenen Unternehmungen ohne jede Berücksichtigung der Gewinnungskosten, der begründeten Abschreibungen und der investierten Kapitalien.

Damit ist die Ausgleichsteuer eine direkte Steuer, welche die im modernen Rechtsstaat wegleitenden Prinzipien für direkte Steuern mißachtet, indem sie sich nicht an den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hält. Da der Umsatz an sich nichts über den wirtschaftlichen Erfolg aussagt, so darf man bei aller Anerkennung der Vorteile, die sich aus seiner Steigerung ergeben, eine direkte Steuer — wie die Ausgleichsteuer — nicht ausschließlich darauf aufbauen. Die Ausgleichsteuer würde beispielsweise zwei Unternehmungen gleich belasten, ganz ohne Rücksicht darauf, ob das eine mit Gewinn, das andere beim selben Umsatz mit Verlust arbeiten würde. Für die Festsetzung des Steueransatzes ist bei der Ausgleichsteuer nur der Bruttoerlös aus dem Warenverkauf maßgebend. Damit aber widerspricht diese Steuer den von Wissenschaft und Rechtsprechung angewandten Prinzipien für die direkte Besteuerung und enthält

eine Steuerungerechtigkeit.

Weiterhin ist die genaue, gesetzliche Umschreibung der Voraussetzungen, an welche die Pflicht zur Steuerleistung gebunden ist, ein Grundprinzip des modernen Steuerrechts (Blumenstein, Schweiz. Steuerrecht, pag. 14 ff.). Die bundesrätliche Ausgleichsteuer aber leidet an einer ausgesprochenen

Unklarheit in der Umschreibung des Steuerobjektes.

Warenhäuser, Kaufhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Filialunternehmungen, Unternehmungen mit fahrenden Läden, Versandgeschäfte mit verschiedenen Warenkategorien — nicht aber die sogenannten Selbsthilfe-Genossenschaften — sollen die Steuer bezahlen. Solange jedoch, wie der Bundesrat in seiner Botschaft über Warenhäuser- und Einheitspreisgeschäfte (B.Bl. 1933, II, 2. Bd., pag. 166 f.) selbst zugibt, eine genaue und einwandfreie Umschreibung dieser Unternehmungen weder durch Wissenschaft noch Praxis gegeben werden kann, fehlt dieser Steuer nicht nur die steuerrechtliche, sondern auch die demokratische Voraussetzung, vor das Volk gebracht zu werden.

Vom Steuerobjekt aus betrachtet, zeigt die Steuer besondere Härte und Willkür. Als Gewerbesteuer auf Großunternehmungen des Einzelhandels, wie sie die Nachtragsbotschaft vom 18. Oktober 1938 bezeichnet (B.Bl. 2, 1938, 558), belastet sie den Bruttoerlös ohne Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse und der Leistungsfähigkeit. Ob jemand mit eigenem oder mit hochverzinslichem Fremdkapital arbeitet, ob er überhaupt imstande ist, den hohen Steuerertrag zu erwirtschaften, alles das spielt keine Rolle. Weil es sich außerdem um eine direkte Steuer handelt, die neben die andern hin-

zutritt, haben wir es mit einer eigentlichen Steuerhäufung zu tun, was den Charakter der Unbilligkeit und Verfassungswidrigkeit unterstreicht.

Tritt man fernerhin auf die steuerlichen Einzelheiten ein, so verstärkt sich der Eindruck einer

unfertigen, schlecht vorbereiteten Vorlage,

die sich über die grundlegenden, rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen hinwegsetzt. Einmal ist sich der Bundesrat nach seinen Äußerungen selbst nicht klar über die tatsächlichen Auswirkungen der Steuer. Noch weniger können also Räte und Volk aus der Vorlage die Aufschlüsse gewinnen, die für eine einigermaßen richtige Urteilsbildung unerlässlich sind. Speziell gilt das vom Steuermaß, das nur umrißhaft angedeutet ist und die Gesamtbelastung des steuerbaren Umsatzes mit mindestens eins vom Tausend und höchstens fünf vom Hundert angibt. Außerdem soll die Steuer progressiv sein — wie, sagt man nicht, — und sich nach dem jährlichen Umsatz und der Geschäftsart abmessen.

Auffallend ist die unerhörte Höhe des maximalen Ansatzes, der offen eine Existenzgefahr für die betroffenen Unternehmungen bedeutet. Ihre Folgen werden beispielsweise für den Lebensmittelhandel in einem Schreiben des Regierungsrates des Kantons Zürich an den Bundesrat als vernichtend beurteilt. Behält man die meist niedrigen Gewinnmargen der einzelnen Warengattungen bei den betroffenen Unternehmungen im Auge, so vermag man sich einigermaßen eine Vorstellung von der Steuerhöhe zu machen, wenn man diese Ansätze auf den geschäftlichen Reinertrag umrechnet. Jedenfalls kennt keine ausländische reine Umsatzsteuer derartige Ansätze.

Aus dieser kurzen Übersicht ergibt sich, daß die Ausgleichsteuer nicht nur den Anforderungen des Steuerrechts, sondern auch den verfassungsmäßigen Grundlagen zuwiderläuft. Daß sie als direkte Bundessteuer und auch in ihren Auswirkungen die föderalistische Struktur des Staates verletzt, wird uns später beschäftigen. Was wir zunächst hervorheben müssen, ist, daß sie eine *f o r m e l l e U n g l e i c h h e i t* bringt, indem sie bei gleichem Bruttoumsatz die Unternehmungen ohne Berücksichtigung des wirtschaftlichen Erfolgs oder Mißerfolgs belastet. Fernerhin bringt sie auch eine *m a t e r i e l l e R e c h t s u n g l e i c h h e i t*, weil die wirtschaftlichen Faktoren, die für den Erfolg maßgebend sind, ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Ob eine Unternehmung unter die Steuer fällt oder nicht, ist überdies von Zufälligkeiten abhängig, da eine klare Umschreibung des Steuersubjektes fehlt.

Eine eklatante Rechtsungleichheit bildet auch die

Ausnahme der Selbsthilfe-Genossenschaften,

für die sich vom Standpunkt der Billigkeit überhaupt keine stichhaltigen Gründe anführen lassen.

Die Motivierung mit den größeren Sozialleistungen der Selbsthilfe-Genossenschaften, eine Behauptung, wofür einwandfreies Beweismaterial fehlt, ist ebenso wenig ausreichend, wie der Hinweis auf die angeblich weniger große Tendenz der genannten Betriebe, Geld zu verdienen. Die Selbsthilfe-Genossenschaften, die übrigens wirtschaftlich genau aus den gleichen Triebkräften und Erwägungen heraus groß geworden sind wie die Großunternehmungen des Detailhandels, und außerdem an den gleichen Vorteilen teilhaben, die man zur Begründung der Ausgleichsteuer anführt, werden lediglich aus politischen Überlegungen davon befreit. In Tat und Wahrheit sind sie ausgesprochene Großbetriebe von weitreichendem Ausmaß. Der Bundesrat läßt sie nur darum ungeschoren, weil er die politischen Widerstände gegen die Ausgleichsteuer nicht durch die Ausdehnung der Steuerpflicht vermehren will (B.Bl. 1938, II. Bd., 564). Steuerrechtliche Gründe oder eine Rechtfertigung gegenüber der Verfassung sind nicht beizubringen. In der nationalrätlichen Kommission scheint man sich dieser schwachen Stelle bewußt geworden zu sein. Man hat auch schon einen tatsächlichen Ausweg gesucht und eine Staffelung der Belastung vorgeschlagen. Darnach sollen die Einheitspreis-Geschäfte 5 %, Warenhäuser und Migros 4 % oder 3 %, Filialunternehmungen 2 % und Konsumvereine 1 % zu leisten haben. In Tat und Wahrheit befriedigt diese Leistung nicht, sondern erweist sich als eine politische Maßnahme. Effektiv sind nämlich die Genossenschaften in sehr vielen Fällen so aufgeteilt, daß sie zu einer Minimalbelastung von einem Promille kommen würden. Der Kommissionsvorschlag wäre damit ein *irreführender Kompromiß*.

Alle Urteile des Bundesgerichts in Fragen des Steuerrechts stellen die Rechtsgleichheit in den Mittelpunkt. Trotzdem setzt man sich im Volkswirtschaftsdepartement unbekümmert über diese Belange hinweg. Die Botschaft vom 18. Oktober 1938 widerlegt den Vorwurf der Rechtungleichheit in erstaunlich oberflächlicher Weise rein formal. Für die Juristen des Departements genügt es, daß die neue Ausgleichsteuer gleichwertiges Verfassungsrecht ist mit der Rechtsgleichheit und dieser somit nicht unterstehe (B.Bl. 1938, II, pag. 568)! Man kann sich vorstellen, wie man im Bundeshaus über unsere Freiheiten denkt, und was man uns in den kommenden Wirtschaftsartikeln für Aussichten eröffnet. Außerdem ist es vollständig einerlei, ob die Verfassung oder das Gesetz die Rechtsgleichheit verletzt, insofern dieselbe ein Prinzip der Besteuerung ist. Besonders aber tritt hier eine Verleugnung des demokratischen und rechtsstaatlichen Denkens zutage. Die Behörden setzen neues Recht wider die Rechtsauffassung des Staates.

Die Verfassungswidrigkeit der Ausgleichsteuer reicht noch weiter. Sie bringt eine

Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit.

Eine reine Finanzsteuer wie die Ausgleichsteuer darf nicht große Summen aus bestimmten Unternehmungen herausholen und auf der anderen Seite

ihre Existenzbedingungen erschweren. Man kann daher nicht recht verstehen, daß sich die bundesrätliche Botschaft gerade diesen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit noch besonders zugute hält. Die Steuer hat somit einen stark prohibitiven Charakter, was man in der Rechtsprechung immer als ein Zeichen der Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit betrachtet hat.

Damit gehen wir zur Besprechung der

politischen Seite

der Abgabe über. Es ist auch in diesem Falle wiederum bezeichnend, daß die Ausgleichsteuer das Produkt eines direkten materiellen Bedürfnisses ist, und als Sonderaktion durchgesetzt werden soll. Das fiskalische Argument und die finanzpolitische Schwierigkeit, die Arbeitsbeschaffungs-Kredite zu decken, haben dieses unerfreuliche Steuergebilde erzeugt. Diese Steuer muß nun aber im Zusammenhang mit dem gesamten politischen Vorgang betrachtet werden. Es ist nicht ohne Wichtigkeit, zu erwägen, daß unsere Verfassung von der wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Seite her umgearbeitet wird, sodaß die Ausgleichsteuer in der Gesamtrichtung der Bundesfinanzreform beurteilt werden muß. In Anbetracht der Schwere und Schwierigkeit dieser Probleme für den schweizerischen Bundesstaat muß man der Ausgleichsteuer den Vorwurf der Voreiligkeit machen. Sie stört die organische Durchbildung der bevorstehenden Finanzreform und präjudiziert sie in einer politisch ungünstigen Weise. Diese Finanzsteuer zur Deckung der privaten Arbeitsbeschaffung mit ihrem gewerbe- und sozialpolitischen Nebenzweck wird sich weder auf die eine noch auf die andere Seite richtig auswirken. Indem sie zwei verschiedene Zwecke miteinander verkoppelt, wird sie keinen davon erreichen. Was sie aber sicher herbeiführen wird, ist eine Beeinträchtigung der Finanzreform und durch die Herbeiführung ernster, fiskalpolitischer Folgen, sowie wirtschaftlicher Schädigungen, muß sie unsere politische Zukunft belasten. Es ist ein seltsames Zeichen der politischen Vernunft, die Bundesverfassungs-Revisionen in Sachen Finanz- und Wirtschaftsartikel zum Voraus so zu beschweren. Für den Bürger hat das allerdings einen Vorteil; er sieht mit Deutlichkeit, wie die Revisionsvorlagen tatsächlich zu verstehen sind, und was man von der grundsätzlichen Wahrung der Freiheitsrechte und der föderalistischen Ordnung realiter zu halten hat. Aber auch ohne Berücksichtigung dieser Einwände sollte die Durchführung einer so doppelsinnigen und vorgreifenden Maßnahme im Augenblick einer allgemeinen Verfassungsumbildung unterbleiben.

Der stärkste, objektive politische Einwand gegen die Ausgleichsteuer ist, daß sie einen tiefen

Eingriff in die föderalistische Ordnung

bringt. Der Bund führt mit ihr eine direkte Finanzsteuer ein. Ein Problem, das für die Finanzreform im Zentrum der Auseinandersetzungen steht,

findet damit unter der Hand, ohne daß sich der Bürger dessen richtig bewußt ist, eine teilweise Vorlösung. Man will neben der Krisensteuer zusätzlich eine andere Abgabe, die den kantonalen Finanzen schweren Schaden zufügt, einführen. Abgesehen von den wirtschaftlichen Folgen, kommt aus steuerrechtlichen Erwägungen dazu, daß in Zukunft der für die direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden maßgebende Reinerlös unter der zu den üblichen Abzügen hinzutretenden Subtraktion der Ausgleichsteuer zustande käme. Der Regierungsrat des Kantons Zürich berechnet in seiner Eingabe an den Bundesrat vom 18. August 1938 den mutmaßlichen Steuerverlust für den Kanton an Staatssteuern auf mindestens 340 000 Franken ohne die kantonale Krisensteuer, und auf rund 455 000 Franken für die Gemeindesteuern. Dazu käme die Verminderung der Steuereinnahmen, die sich aus den verhängnisvollen wirtschaftlichen Folgen der Ausgleichsteuer ergäbe, da mit Sicherheit die Steuerkraft der Unternehmungen, ihrer Angestellten und der mit ihnen verbundenen Wirtschaftskreise wesentlich zurückginge. Die Behauptung, die Umsatzsteuer sei eine Gefährdung der Kantone und der bundesstaatlichen Struktur, ist berechtigt und wirft dunkle Schatten, namentlich auf die Bundesfinanzreform. Die Ausgleichsteuer fände unzweifelhaft ihre Durchführung auf Kosten der kantonalen und kommunalen Steuern, sowie der eidgenössischen Krisenabgabe. Total betrachtet, würde sie in letzter Auswirkung die öffentlichen Finanzen schwächen. Damit verliert sie ihre Berechtigung auch im Hinblick auf die finanzielle Notlage des Staates.

Weiterhin handelt es sich um eine

undemokratische Vorlage.

Sie entspricht nämlich in keiner Weise den Anforderungen, die ein Volksentscheid an einen solchen Vorschlag stellt. Man legt den Räten und der Bürgerschaft eine Vorlage vor, über deren Wesen und Tragweite man sich unmöglich ein Bild machen kann. Die Steuer ist politisch gefährlich, weil sie völlig unklar liegt. Niemand weiß, wer sie wirklich zu tragen hat. Es ist eine Fahrlässigkeit, dem Volk ein Projekt vorzulegen, von dem man selbst noch nicht sagen kann, wie es tatsächlich aussehen wird. Die Ausgleichsteuer verbürgt keinesfalls einen einwandfreien Volksentscheid. Ohne klare Umschreibung des Steuerobjektes, ohne Hinweis auf praktische Erfahrung, ohne jede Kenntnis der Progressions-Tabellen mutet man dem Volk zu, eine Kacke im Sack zu kaufen. Man muß verstehen, wenn sich schwere Zweifel aufrichten, insbesondere da der sehr schwerwiegende Ausführungsbeschluss vollständig im Dunkeln liegt, dem Volk sowieso entzogen bleibt, aber nicht einmal den Räten vorgelegt worden ist.

Neben diesen in der Sache selbst begründeten politischen Erwägungen möchten wir die

politische Mentalität

der Ausgleichsteuer untersuchen. Es fällt gleich zu Anfang auf, daß man

eine unzulängliche fiskalische Kreatur in den Schatten einer nationalen Aufgabe, nämlich der Landesverteidigung, gestellt hat. Man hat weiterhin die Auflage mit dem Schafspelz eines sozialen Postulates verkleidet und schirrte den Sozial- und Konkurrenzneid an ein patriotisches Gespann. Die abstimmungspolitisch wichtigen Selbsthilfe-Genossenschaften schont man hingegen. Vor einer Sonderbesteuerung jener Kreise, denen man vielerorts gönnt, es möchte auch ihnen endlich schlecht gehen, hat man keinerlei Hemmungen.

Darin zeigt sich besonders der ausgesprochene Mangel der Staatsführung an geistiger Haltung, der zu den kaum verständlichen Widersprüchen in ihren Taten und Äußerungen führt. Früher stand in den Botschaften vieles von den Bestrebungen zur Niedrighaltung der Lebenskosten. Bei der Verteidigung der Ausgleichsteuer stellt man sich kurzerhand auf den gegenteiligen Standpunkt. Wenn man im Bundesblatt in der Märzbotschaft über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushalts eine Warenhaussteuer als fiskalisch uninteressant bezeichnet hatte, so findet man nunmehr diese Einnahme durchaus bemerkenswert. Wir wollen auf diese Widersprüche, die sich durch mancherlei Zitate aus den Bundesblättern erhärten ließen, nur hinweisen. Besonders jedoch betonen wir die trügerische, unmoralische Seite der Ausgleichsteuer. Man unternimmt mit ihr unter dem Vorwand einer mittelständischen Maßnahme einen Angriff auf die Existenzgrundlage der Großbetriebe des Einzelhandels. Man rechtfertigt die Sondersteuer mit den sogenannten organischen Betriebsvorteilen der Unternehmungen und verfolgt gleichzeitig durch die Besteuerung den Zweck, diese Vorteile zu vernichten. Damit wird die Steuer einfach eine Maßnahme gegen solche Unternehmungsformen. Aus allen diesen Gründen ist sie abzulehnen. Die Nachtragsbotschaft vom 18. Oktober 1938 (B.Bl. 1938, Bd. 2, pag. 557—571) vermag das Urteil nicht zu entkräften. Im Bundesbeschluß für die Landesverteidigung und Arbeitsbeschaffung ist die Ausgleichsteuer unbestreitbar nicht angebracht. Sie verunstaltet und gefährdet ein nationales Werk. Man empfindet sie als eine Falle mit allerlei Hintergedanken und muß sie daher als einen politischen Fehler bezeichnen.

Das Bild der Ausgleichsteuer

im politischen Meinungskampf

macht ebenfalls einen ungünstigen Eindruck. Ihre Verfechter haben bis dahin nichts wirklich Stichhaltiges beigebracht, was die gewichtigen Gegenargumente aus Politik und Wirtschaft entwerten könnte. Wenn beispielsweise die Nachtragsbotschaft vom 18. Oktober 1938 mit Darlegungen von Prof. Blumenstein begründet wird, so macht es einen sonderbaren Eindruck, daß man dabei nur gerade das herausgreift und aus dem Zusammenhang löst, was dem Verfasser der Botschaft paßt. Prof. Blumenstein formuliert die Einwendungen gegen die Anschauung von der Berechtigung einer Fi-

nanzsteuer, die sich ausschließlich auf den Bruttoerlös gründet, mit aller Deutlichkeit (Archiv für Schweiz. Abgaberecht, Bd. III, pag. 110 f., Bd. IV, pag. 382 ff.). Man möchte wünschen, daß die bundesrätlichen Botschaften mit der wissenschaftlichen Untermauerung ihrer Darlegungen gewissenhafter vorgehen, sofern sie Wert darauf legen, mit ihren Argumenten zu überzeugen.

Noch weniger vorteilhaft mutet es an, wenn ein Bundesrat die Gegner der Ausgleichsteuer einfach unter dem Sammelnamen der

Warenhausmagnaten

zusammenfaßt und wissentlich übersieht, daß der Zürcher Regierungsrat, die Solothurner Regierung, die Wirtschaftskommission der freisinnigen Partei, die schweizerische Bankiervereinigung, sowie eine ganze Reihe kantonalen Handelskammern und politisch-wirtschaftlicher Vereinigungen gegen die Ausgleichsteuer aufgetreten sind.

Haben also die offiziellen Argumente zugunsten der Ausgleichsteuer weiche Knochen, so zeigt die befürwortende Propaganda bedenkliche Mängel an Sachlichkeit und Haltung. Wir haben dabei nicht so sehr die gewerbeständische Kurzsichtigkeit im Auge, die entgegen aller wirtschaftlichen Vernunft und Erfahrung von dieser Steuer Wunder zu erwarten scheint. Die grundsätzlich gefährliche Seite der Stimmung, die in der Diskussion über die Ausgleichsteuer zutage tritt, und welche uns die Abgabe bewußt falsch als Warenhaussteuer vorstellt, ist die Tatsache des

Antisemitismus,

den sich die Anhänger der Ausgleichsteuer zunutze machen. Unsere Behauptung wird durch eine reiche Zahl von Presseäußerungen fundamentiert. So schreibt ein führender Vertreter des Gewerbes in der „Appenzeller Zeitung“ gegen die Kritiker der Ausgleichsteuer: „Der Schreibende weiß sich frei von einem blinden oder gar fanatischen Antisemitismus. Es entspricht aber doch öftlich-semitisch eingestellter Geschäftsgebarung, die durch die Bedürfnisse der Gesamtheit notwendig werdenden Beschränkungen nicht einsehen zu wollen. Das Sprichwort, daß sich in der Beschränkung erst der Meister zeige, steht nicht im alten Testament.“

Wir brauchen nicht nochmals darauf hinzuweisen, daß diese Denkweise unsachlich ist und die Gegnerschaft gegen die Ausgleichsteuer gar nicht erfasst. Ebenso wenig möchten wir Worte verlieren über die semitische Einstellung des Bundesgerichtes, der kantonalen Regierungen, der Handelskammern und der Rechtswissenschaft. Aber mit aller Entschiedenheit und im Hinblick auf die sehr bedauerlichen Folgen einer solchen Stimmungsmache muß man betonen, daß ein politischer Antisemitismus in der Schweiz untragbar ist. Ohne irgendwelchen Sympathien oder Abneigungen den leisesten Einfluß einzuräumen, weisen wir darauf hin, daß der Antisemitismus als Faktor der öffentlichen Meinung, als Kampfmittel in der Politik gegen den politischen Gedanken der Schweiz

verstößt und vom Standpunkt unbedingter, innerer und äußerer Neutralität abzulehnen ist. Derartige Stimmungen sind objektiv unvertretbar, worüber man sich auch an höchster Stelle klar sein sollte. Die Erfahrungen unserer Tage beweisen die Gefährlichkeit, Geister aufzurufen, die man nicht so leicht wieder los wird. Wir möchten mit allem Nachdruck hervorheben, daß es auch in dieser Frage gilt, eindeutig und grundsätzlich zu denken. Wir müssen uns davor hüten, daß dunkle und feindliche Triebkräfte einen verwüstenden Haß bei uns in Bewegung setzen, was unserem Land nur Schaden bringen könnte. Zum Beweis des Wertes und der Berechtigung der Ausgleichsteuer tragen derartige Überzeugungsmethoden kaum bei.

Auch wirtschaftlich vermag die Ausgleichsteuer der Kritik nicht Stand zu halten. Erstlich ist sie

ökonomisch unvernünftig und ungerecht,

indem sie ohne Rücksicht auf den Erfolg gewisse Betriebsformen steuerlich belastet. Die Steuer entbehrt demnach der richtigen, ökonomischen Grundierung und widerspricht der Wirtschaftlichkeit an sich. Sie bedroht durch die Höhe ihrer Ansätze und durch ihre Tendenz den Bestand der betroffenen Unternehmungen und aller jener Wirtschaftskreise, die wesentlich mit ihnen verbunden sind. Ohne im Umfang unserer Ausführungen auf die interessanten ökonomischen Einzelauswirkungen eingehen zu können, möchten wir hier wenigstens das Prinzipielle hervorheben. An erster Stelle steht die Erkenntnis, daß die Ausgleichsteuer dem Hauptaxiom der Wirtschaft und in Sonderheit dem nationalen Gedanken der schweizerischen Wirtschaft,

dem Leistungsprinzip zuwiderläuft,

daß nicht nur allgemein, sondern ganz speziell für die Schweiz, die lediglich durch eine Mehrleistung sich behaupten kann, als unantastbar gelten sollte. Würden die Mentalität des staatlichen Schutzbedürfnisses, der Schwund des Willens zur Selbsthilfe und Selbstbehauptung bei uns überhand nehmen, dann allerdings werden wir einen steten Abstieg nehmen, der unsere staatliche Unabhängigkeit beeinflussen müßte.

Die Ausgleichsteuer ist nichts anderes als

eine Strafaufgabe für zu gute Leistungen.

Man motiviert sie mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der von dieser Abgabe in Aussicht genommenen Unternehmungen. Man belegt den leistungsfähigen, betriebswirtschaftlich aufs Feinste ausgewogenen Verteilungsapparat mit einer Buße, indem man ihn als eine soziale Bedrohung ansieht. Der Bundesrat, der immer wieder die Bedeutung der persönlichen Initiative hervorhebt, legt ihr mit der Ausgleichsteuer dort, wo sie sich besonders erfolgreich betätigt, schwere Fesseln an.

Man verfällt wieder einmal mehr in den wirtschaftspolitischen Fehler, zu glauben, dem erkrankten Teil der Wirtschaft dadurch zu helfen, daß man das Starke und Gesunde systematisch schwächt. In ihren totalen Auswirkungen beleben die Großunternehmungen ganz allgemein die Produktivität der Volkswirtschaft. Die Ausgleichsteuer aber ist prohibitiv, das heißt existenzzerstörend und richtet sich gegen eine Unternehmungsform, die organisch in dem modernen Wirtschaftsprozeß verwachsen ist, und die sich als eine Funktion des heutigen ökonomischen Zustandes naturgemäß entwickelt hat. Daher muß diese Abgabe in ihren Ausstrahlungen schädigend wirken. Die Ausgleichsteuer beeinträchtigt die Volkswirtschaft und geht zu Lasten des arbeitenden Volkes. Deshalb hat sich ja auch die begutachtende Kommission für die Wirtschaftsartikel gegen derartige politische Maßnahmen in bezug auf Großgeschäfte ausgesprochen. Die Erfahrungen im Ausland, in den U. S. A. und nicht zuletzt in Deutschland lassen vermuten, daß die Ausgleichsteuer ein Versuch mit untauglichen Mitteln wäre. Sie begeht mit einem sozialen Augenaufschlag eine Unbilligkeit und verletzt das Rechtsempfinden. Sie bedroht die Privatwirtschaft, schwächt das Volksganze, kann also tatsächlich niemandem helfen. Die Ausgleichsteuer ist mehr als ein wirtschaftlicher Widersinn, sie ist eine Ungleichsteuer und damit eine politische Gefahr.

Zusammengefaßt kommt man also zur

Ablehnung der Ausgleichsteuer.

Steuerrechtlich und steuerpolitisch wird man zur Deckung der staatlichen Bedürfnisse andere Steuerquellen oder andere Steuerarten ausfindig machen müssen, die ohne solch schwere, volkswirtschaftliche, rechtliche und politische Nachteile ausgeschöpft werden können. Sollte man dafür den Warenhandel heranziehen, so darf man das nur unter der Voraussetzung tun, daß die im Rechtsstaate geltenden Anschauungen berücksichtigt werden. Volkswirtschaftlich muß man aus allen unseren politischen Auseinandersetzungen heraus darauf hinweisen, daß die Politik ganz allgemein auf die ökonomischen Belange mehr Rücksicht nehmen muß. Die Ausgleichsteuer ist hierbei eine Einzelerrscheinung unter vielen. Das, was hinter ihr als das Besorgniserregende erscheint, ist unser ganzer politischer Zustand, unser politisches Denken. Wir haben versucht, anhand dieser neuen Steuerform das Allgemeine und Grundlegende für unsere Lage herauszuschälen. Wir möchten jedoch nicht versäumen, nochmals zu betonen, daß das eigentliche Heilmittel letztlich in einer totalen, politischen Umstellung zu suchen ist, die uns vor derartigen Neugeburten überhaupt verschont.

Die endgültige Lösung liegt für uns auf dem Wege einer Gesamtbereinigung unserer Politik und einer Einordnung aller Aufgaben unter den Gedanken und in die Zielsetzung

des nationalen Wohls.

Wenn es heute darum geht, die Landesverteidigung zu stärken und die Arbeitslosen zu beschäftigen, wenn auf diese Aufgaben die Hauptmittel des Staates konzentriert werden müssen, so liegt die ausschlaggebende Voraussetzung hierzu darin, andere Staatsbelastungen möglichst zu vermindern. Heute stehen wir vor der Tatsache, daß sich der Staat für andere Zwecke so verschuldet hat, daß er für seine vornehmsten Aufgaben Mühe hat, die Deckung aufzubringen, und zu Mitteln greifen muß, die an der Substanz zehren. Wenn man mit immer neuen Forderungen an die Privatwirtschaft gelangt, so muß vorerst bewiesen werden, daß man gewillt ist, auch von der Ausgaben Seite her das Seine zu tun. Man sollte mutig genug sein, nach der besseren Einsicht zu handeln und die unerläßlichen Sanierungen vorzunehmen, auch wenn sie von gewissen Kreisen unbedingt ein nationales Opfer fordern. Andererseits darf nichts unterlassen werden, die Dynamik der Wirtschaft unter Betonung der Exportindustrie und der Selbsthilfe-Methode zu heben. Daß wir uns tatsächlich auf der schiefen Ebene befinden, weiß man auch in Bern, und es ist Aufgabe einer Regierung, dem Volke klar zu machen, was nottut. Aber warum überläßt man das immer den Parteien in einem Augenblick, wo von der Entschlossenheit der Staatsführung mehr denn je unsere Zukunft abhängt?

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Entscheide auf dem Gebiete der Schulhandschrift. / Amnestie für Reisläufer? / Die falsche Rechnung der Schweizer „Nationalsozialisten“. / Nach rechts und links mit gleicher Elle!

Die letzten Jahrzehnte waren auf dem Gebiete der *Schulhandschrift* durch Unklarheit, Unruhe und Unschlüssigkeit gekennzeichnet. Man pendelte zwischen *Fraktur* und *Antiqua* hin und her, ohne sich recht für die eine oder andere Schrift entschließen zu können. Dazu kam noch jene große Unsicherheit in den Schriftformen und Lehrmethoden, so daß die Verwirrung — wie man zu sagen pflegt — komplet war. Begann die Bewegung zuerst ziemlich zahm mit der Einführung der *Antiqua* als zweiter *Schulhandschrift*, so schwoll sie besonders in den letzten zehn Jahren zu einem solchen Umfange an, daß einem um das Ende wirklich bange werden konnte. Die schäumenden Wellen haben sich indessen jetzt gelegt. Nach und nach brachen sich einzelne Leitgedanken Bahn, die zu *Entscheidungen* hinführten, die jetzt Tatsache geworden sind. Eine nicht immer gemütliche und erfreuliche Übergangszeit scheint damit zum Abschluß gekommen zu sein.

Das erste Hauptresultat der neueren Entwicklung ist das *Hinfallen der Fraktur*. Sie war die traditionelle Schrift der deutschen Schweiz. Hervorgegangen aus der mittelalterlichen *Kanzleischrift*, ist sie bis in unsere Tage hinein die Schrift der *Notare* geblieben. Die Schule lehrte sie einst als die *Handschrift*, und in ihr haben *Jeremias Gotthelf* und *Gottfried Keller* die besten Werte unserer Literatur niedergelegt. Ihre Formen gewähren stets ein eindrückliches Wortbild. Wenn sie auch nicht gerade flüssig zu schreiben sind, wenn sie auch